

Hausordnung der Deutschen Schule Lissabon

Präambel

Unsere Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Personen in unserer Schule sowie den Umgang mit den Einrichtungen der Schulanlage. Ihre Verbindlichkeit wird dadurch besiegelt, dass alle in unserer Schule in einem Schul- oder Arbeitsverhältnis stehenden Menschen der Befolgung der Hausordnung zustimmen.

In einer Bildungseinrichtung muss die Ausbildung der Schüler*innen möglichst ungestört verlaufen, d.h. hier gelten erhöhte Anforderungen in Bezug auf Rücksichtnahme und Selbstdisziplin.

Im Sinne der demokratischen Grundsätze und der Gleichbehandlung gibt die Hausordnung Regeln vor, die im Rahmen der geltenden Spielräume zu beachten sind.

Damit ist sie ein Instrument zur Schulung des sozialen Verhaltens und der Fairness gegenüber anderen Menschen.

1. Aufenthalt auf dem Schulgelände

1.1. Fünf-Minuten-Pausen

Die 5-Minuten-Pausen dienen zur Vorbereitung für die nächste Stunde. In diesen Pausen ist der Aufenthalt und der Verkauf an Schüler*innen in der Cafeteria nicht gestattet.

In den 15- bzw. 20-Minuten-Pausen verlassen die Schüler*innen die Schulgebäude. Die Schüler*innen des Gymnasiums dürfen in dieser Zeit auf dem Sportplatz und die Schüler*innen der Grundschule auf der großen Wiese Ball spielen. Auf dem restlichen Schulgelände ist das Spielen mit Bällen verboten.

1.2. Aufenthalt in besonderen Räumlichkeiten der Schule

Schüler*innen dürfen das Lehrerzimmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft betreten. Alle Fachräume sowie Aula und Turnhalle dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden (siehe auch „Sportstättenverordnung“). Für das Betreten der Kantine und der Cafeteria und das Verhalten darin gilt die „Kantinenordnung“. Für die Nutzung der Bibliothek gelten die „Benutzungsbedingungen Bibliothek der DSL“

1.3. Fotografien und Filmen

Das Fotografieren und Filmen von Personen, Einrichtungen und Veranstaltungen ist in der Deutschen Schule Lissabon/Estoril grundsätzlich verboten (siehe „Datenschutzbestimmungen“). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Zur Benutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten gilt die „Handyregelung der DSL“

1.4. Alkohol auf dem Schulgelände

Der Konsum von Alkohol in der Schule und das Mitbringen von alkoholischen Getränken in die Schule ist grundsätzlich verboten. Bei besonderen Anlässen kann nach Absprache und mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung eine Ausnahme gemacht werden.

1.5. Baden

Während der Unterrichtszeit (einschließlich 6. Stunde und nachmittags) ist das Baden außerhalb des Sportunterrichts nicht erlaubt. In den Mittagspausen und in Freistunden am Nachmittag können Schüler*innen unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer von der Schulleitung beauftragten Person das

Schwimmbekken benutzen. Wenn das Schwimmbad für den Sportunterricht gebraucht wird, hat dies jedoch Priorität. Im Einzelnen gelten die Regelungen der "Sportstättenordnung".

1.6. Kleiderordnung

Die Schule achtet gemäß ihrem Erziehungsauftrag auf eine angemessene Kleiderordnung. Schulgemäße Kleidung ist selbstverständlich.

1.7. Schülerschein

Jede*r Schüler*in hat ihren/seinen Schülerschein mit sich zu führen und auf Aufforderung vorzuzeigen.

1.8. Nutzung der Schließfächer

Für die Benutzung der Schließfächer für Schüler*innen der DSL gilt die "Schließfachordnung".

1.9. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände

Waffen oder Gegenstände, die als solche benutzt werden können, bzw. optisch wie Waffen wirken, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Dies gilt auch für alle explosiven Gegenstände (Feuerwerkskörper u.a.).

2. Schulversäumnisse

Kann ein*e Schüler*in wegen Krankheit oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund nicht am Unterricht teilnehmen, so informieren die Erziehungsberechtigten bereits am ersten Tag der Abwesenheit telefonisch oder per E-Mail das Schülersekretariat. Diese Kommunikation beinhaltet den Grund des Fernbleibens und gilt automatisch als Entschuldigung. Bei längerfristigen Abwesenheiten von mehr als drei Schultagen reichen die Erziehungsberechtigten spätestens am Tag der Rückkehr der Schülerin/des Schülers in die Schule eine Bestätigung bei der/dem Klassenleiter*in ein, aus der Grund und Dauer der Abwesenheit hervorgehen. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Erkrankt ein*e Schüler*in während der Unterrichtszeit, oder kann aus einem anderen wichtigen Grund nicht weiter am Unterricht teilnehmen, muss sie/er sich von der Fachlehrkraft der jeweiligen bzw. folgenden Stunde, von der/dem Klassenleiter*in oder von einem Mitglied der Schulleitung mit dem Formular „Befreiung vom Unterricht“ befreien lassen. Die/der Schüler*in teilt seine Befreiung dem Schülersekretariat mit, das sicherstellt, dass die Erziehungsberechtigten informiert sind. Das Formular „Befreiung vom Unterricht“ wird beim Verlassen des Schulgeländes bei der Portaria abgegeben.

Erscheint ein*e Schüler*in mehrfach verspätet zur ersten Stunde, spricht die/der Klassenleiter*in mit den Erziehungsberechtigten über Gründe und mögliche Folgen. Erfolgt daraufhin keine Besserung, werden weitergehende Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen erwogen.

3. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Einsprüche gegen schulische Entscheidungen müssen spätestens 8 Kalendertage nach Bekanntwerden erfolgen. Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Zunächst ist zu versuchen, in einem Gespräch zwischen Schüler*in, Erziehungsberechtigten und Lehrer*in den Einspruch zu erledigen. Gelingt dies nicht, ist in einem Gespräch mit der/dem Klassenleiter*in oder der/dem zuständigen Abteilungsleiter*in und gegebenenfalls der Schulleitung zu versuchen, dem Einspruch abzuwehren.

Sofern auch das keinen Erfolg hat, werden Einsprüche und Beschwerden nach folgendem Verfahren

überprüft:

- a) Einsprüche und Beschwerden gegen eine Ordnungsmaßnahme können schriftlich oder mündlich erhoben werden. Sie bedürfen der Begründung. Die Schulleitung beruft die Konferenz, deren Entscheidung angefochten worden ist, erneut ein und bringt ihr den Einspruch mit Begründung zur Kenntnis. Die Konferenz überprüft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers vorgetragenen Einwände und trifft ihre Entscheidung nach erneuter Beratung.
- b) Einsprüche gegen eine Nichtversetzung bedürfen der Schriftform und müssen die Gründe darlegen, aus denen eine Note oder der Gesamtvorgang der Nichtversetzung angefochten wird. Wird eine Nichtversetzung aus formalen Gründen angefochten, prüft die/der Schulleiter*in, ob Formfehler vorliegen. Ist dieser Fall gegeben, beruft sie/er die Konferenz erneut ein, legt den Sachverhalt dar und führt eine neue Entscheidung der Konferenz herbei.

Wird eine Note angefochten, überprüft die/der Schulleiter*in das Zustandekommen der Note. Sie/Er beauftragt außerdem die/den Fachleiter*in des betreffenden Faches, im Verhinderungsfall oder wenn Besorgnis der Befangenheit besteht, eine*n andere*n Fachlehrer*in mit der Erstellung eines Zweitgutachtens über die schriftliche Arbeit. Im Falle einer Zeugnisnote beruft sie/er nach Vorliegen des Gutachtens die Versetzungskonferenz erneut ein. Sie entscheidet nach Anhören der Gutachterin/des Gutachters und erneuter Beratung.

Gibt es von Seiten der Schüler oder Erziehungsberechtigten sonstige Beschwerden oder Einsprüche, dann ist das weitere Vorgehen in den beiden Dokumenten „Verfahrensweg bei Fragen, Probleme und Beschwerden“ und „Schrittweises Vorgehen bei Anliegen und Problemen“ näher beschrieben.

4. Verlassen des Schulgeländes

Schüler*innen dürfen sich während der Unterrichtszeit nur auf dem Schulgelände aufhalten und sollen nach Unterrichtsende das Schulgelände verlassen.

Nur Schüler*innen der Klassen 10 bis 12 dürfen in Freistunden oder Pausen - unter Vorlage des Schülersausweises - das Schulgelände verlassen.

Für Schüler*innen der Klassen 5 bis 9 ist das Verlassen des Schulgebäudes während der Mittagspause nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gestattet (siehe Regelungen in der Nutzungsordnung des Zugangssystems).

Müssen Schüler*innen der Klassen 5 bis 9 wegen Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund während der Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen, so gilt das Verfahren des Punkts Schulversäumnisse.

Das Unterrichtsende kann sich bei Unterrichtsausfall der Randstunden nach vorne verlagern.

In diesem Fall dürfen sich die Schüler*innen bis zum planmäßigen Unterrichtsende auf dem Schulgelände aufhalten (Abfahrt der Schulbusse im Anschluss an die 6. bzw. 9. Unterrichtsstunde).

Schüler*innen der Klassen 1 bis 4 und Kindergartenkinder dürfen das Schulgelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten autorisierten Person verlassen. Die Erziehungsberechtigten müssen im Rahmen des Aufnahmeprozesses die autorisierten Personen der Schule melden. Diese Erlaubnis gilt dann bis auf Widerruf. (siehe Regelungen in der Nutzungsordnung des Zugangssystems).

Außerhalb des Schulgeländes haben die Schüler*innen nur dann Versicherungsschutz, wenn sie sich auf dem direkten Schulweg oder in außerschulischen bzw. extracurricularen Aktivitäten befinden.

5. Schul- und Schülereigentum

Es ist selbstverständlich, dass alle Schüler*innen mit dem Eigentum der Schule und der Mitglieder der Schulgemeinschaft pfleglich und vorsichtig umgehen. Für Schäden, die fahrlässig oder mutwillig herbeigeführt wurden, haften die Erziehungsberechtigten.

Jede*r Schüler*in ist selbst für ihr/sein Eigentum verantwortlich. Die Schule haftet nicht für das Eigentum der Schülerin/des Schülers. Geld und Wertsachen sollten nicht in die Schulmitgebracht werden. Diebstähle und Beschädigungen von Eigentum müssen sofort dem Schülersekretariat gemeldet werden.

Fundsachen sind im Fundbüro oder im Schülersekretariat abzugeben. Bei Verlust von Kleidungsstücken und Wertsachen wenden sich die Schüler*innen oder Erziehungsberechtigten an das Fundbüro oder an das Schülersekretariat. Kleidungsstücke, die nach zwei Monaten nicht abgeholt wurden, werden an eine soziale Einrichtung gespendet.

Die Lehrer*innen können Gegenstände, die den Unterricht stören oder andere Schüler*innen gefährden, einziehen. Sie können von den Erziehungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach vorheriger Rücksprache bei der Lehrkraft abgeholt werden. (Für die Aufbewahrung der Gegenstände über diesen Zeitraum hinaus übernimmt die Schule keine Haftung).

6. Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen in der Schule müssen vorher von der Schulleitung genehmigt werden. Diese Genehmigung sollte in der Regel spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin eingeholt werden.

7. Teilnahme an Wandertagen und Schulfahrten

Wandertage und Schulfahrten bilden einen integrierenden Bestandteil des Bildungsprogramms der DSL. Die Teilnahme daran ist grundsätzlich für alle Schüler*innen verbindlich. Es gilt die Regelung „Wandertage und Schulfahrten“.

8. Unfälle

Bei Unfällen auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände ist das Schülersekretariat sofort zu verständigen.

9. Nutzung des Multifunktionssystems

Die DSL verfügt über einen Multifunktionsgerätepark, der es möglich macht, zentral zu drucken, zu fotokopieren und zu scannen. Das bedeutet, dass, vorbehaltlich der in diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Einschränkungen, jedes beliebige Gerät benutzt werden kann. Die genauen Bestimmungen zur Nutzung des Systems für Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter der Schule ist in den „Nutzungsbedingungen für das Multifunktionssystem“ festgelegt.

10. Nutzung des Zugangssystems

Die DSL verfügt im Campus Lissabon über ein Zugangskartensystem, das grundsätzlich drei verschiedene Arten von Zugangsberechtigungen innerhalb der Betriebszeiten der DSL ermöglicht:

- Unbeschränkte Zugangsberechtigung (Schüler*innen des Gymnasiums der Klassen 10 bis 12, sowie alle internen/ externen Mitarbeiter und Abholberechtigten)
- Zugangsberechtigung mit teilweiser Abholpflicht bei Verlassen des Geländes (Schüler*innen des Gymnasiums der Klassen 5 bis 9)
- Zugangsberechtigung mit ständiger Abholpflicht bei Verlassen des Geländes (Schüler*innen des Kindergartens und der Grundschule).

Außerdem gibt es die Möglichkeit, mit Hilfe dieser Karten in der Schule zu bezahlen oder Bücher aus der Bibliothek auszuleihen. Die genauen Nutzungsbedingungen sind im Dokument „Zugangssystem: Nutzungsordnung DS Lissabon“ festgelegt.

Für den Campus Estoril gibt es ebenfalls ein Zugangssystem (siehe „Zugangssystem: Nutzungsordnung DS Estoril“).

11. Schulärztlicher Dienst

Die schulärztliche Betreuung der Schüler*innen und Kindergartenkinder erfolgt durch die Schulärztin/den Schularzt sowie eine*n Arzthelfer*in. Die Bedingungen zur Nutzung dieser Betreuung sind in der „Schulärztlichen Ordnung“ festgelegt.

12. Verhaltensregeln für Besucher

Für Besucher*innen des Campus in Lissabon und Estoril gelten Regeln zum allgemeinen Verhalten, zum Datenschutz und für den Notfall. Diese Verhaltensregeln sind in den Dokumenten „Verhaltensregeln für Besucher DS Lissabon“ und „Verhaltensregeln für Besucher DS Estoril“ festgelegt.

13. Weitere Ordnungen

Die Hausordnung der DSL wird durch folgende einzelnen Regelungen konkretisiert:

- 01 Handyregelung der DSL
- 02 Wandertage und Schulfahrten
- 03 Sportstättenordnung der DSL
- 04 Kantinenordnung
- 05 Schließfachordnung
- 06 Schulbusordnung
- 07 Benutzungsbedingungen Bibliothek DS Lissabon
- 08 Nutzungsbedingungen für das Multifunktionssystem
- 09 Zugangssystem: Nutzungsordnung DS Lissabon
- 10 Zugangssystem: Nutzungsordnung DS Estoril
- 11 Schulärztliche Ordnung
- 12 Regeln zur Begegnung auf dem Schulgelände
- 13 Verhaltensregeln für Besucher DS Lissabon
- 14 Verhaltensregeln für Besucher DS Estoril
- 15 Versicherungsschutz für Schüler
- 16 Verfahrensweg bei Fragen, Problemen und Beschwerden
- 17 Schrittweises Vorgehen bei Anliegen und Problemen

14. Schlussbestimmung

Der Schulvereinsvorstand hat die ursprüngliche Hausordnung zum 01.01.1990 in Kraft gesetzt.

Die aktualisierte Fassung wurde am ... von der Gesamtkonferenz beschlossen, am ... vom Schulvereinsvorstand bestätigt und am ... vom BLASCHA genehmigt. Sie trat am ... in Kraft.